

Bestätigung Anbieter*in - Lernförderung
zur Beantragung der Übernahme der Kosten der Lernförderung im Rahmen des
Bildungs- und Teilhabepakets

Nachname des/der Schüler*in	Vorname des/der Schüler*in	Geburtsdatum
-----------------------------	----------------------------	--------------

Name Anbieter*in
Anschrift Anbieter*in
Telefon/E-Mail Anbieter*in

O. g. Schüler*in

☐ ist zum _____ für die Lernförderung angemeldet

☐ nimmt seit dem _____ an der Lernförderung teil

Fach	Einzelunterricht	Gruppe	Name und Qualifikation* der Lehrkraft	Preis
	☐	☐		
	☐	☐		
	☐	☐		
Sprachförderung (Deutsch als Zielsprache)	☐	☐		

*Einstufung lt. BuT-Richtlinien

Bankverbindung Anbieter*in der Lernförderung

IBAN

BIC

[illegible]

Ort, Datum	Stempel Anbieter*in	Unterschrift Anbieter*in
-------------------	----------------------------	---------------------------------

Hinweise für den Anbieter:

- Die Übernahme der Kosten kann nur erfolgen, solange auch ein laufender Anspruch auf die Grundsozialleistung besteht. Sollte diese eingestellt werden, können nur bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich in Anspruch genommene Lernförderstunden durch die Bewilligungsbehörde übernommen werden. Dies gilt auch bei einer rückwirkenden Einstellung der Leistung. Es werden nur Kosten im bewilligten Umfang und Fächern übernommen.
- Max. 35 Zeitstunden je Fach und SJ, ab April angemessene Reduzierung der max. Std.
- Sprachförderung: max. 35 Std. und nur als Ausnahme ein weiteres Fach
- Anzahl der Fächer: Primarstufe: max. 2 Fächer, Sek I und Sek II: max. 3 Fächer als Ausnahme
- Max. 3 Std (Grundschule) bzw. 4,5 Std. (SEK I/II) in der Woche abrechenbar, auch bei Sprachförderung
- Bei Abrechnung: Angaben zum Zeitpunkt, Lehrpersonal erforderlich
- **Es darf nur nachweislich fachlich und persönlich qualifiziertes Personal eingesetzt werden, insbesondere bei Sprachförderung**, Führungszeugnisse können bei Bedarf angefordert werden
- Keine Förderung an Sonn- und Feiertagen

Hinweise für Eltern, Schule und Anbieter*in zum Antrag auf Lernförderung:

Wann kann Lernförderung im Rahmen von BuT gewährt werden?

Die angemessene Lernförderung muss geeignet sein, ein wesentliches schulrechtliches Ziel zu erreichen (**keine** Förderung bei Note 3 oder besser!!)

Hierzu gehören insbesondere:

- Versetzung
- erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des nächsthöheren Jahrgangs
- Herstellung der deutschen Sprachfähigkeit /Sprachförderung
- Nicht aber die reine Verbesserung des Notendurchschnitts oder das Erreichen eines besseren Schulabschlusses

Weitere Voraussetzungen:

- Alle schulischen Angebote wurden ausgeschöpft
- Bei Wahrnehmung der Förderung besteht eine positive Prognose, dass das schulrechtliche Ziel zu erreichen ist
- Die Leistungsschwäche beruht nicht auf aktuell andauernden Fehlverhalten, Fehlens
- Die Förderung überfordert den/die Schüler*in nicht
- Die Förderung erfolgt durch eine/n geeignete/n Anbieter*in
- Die Förderung erfolgt in angemessenem Umfang

Was muss eingereicht werden und wo?

- Antrag, unterzeichnet durch die Erziehungsberechtigten/ den/die volljährige/n Schüler*in
- Notwendigkeitsbescheinigung der Schule, ggfls. mit Anlage bei Dyskalkulie/LRS oder Förderschwerpunkt
- Bescheinigung des/der Anbieter*in über die Durchführung der Lernförderung
- Abgabe bei der für die Grundleistung zuständigen Behörde

In welchem Umfang kann die Lernförderung erfolgen?

- Die Leistung wird ab Antragstellung gewährt,
- Übernahme der Kosten nur im bewilligten Umfang
- Keine Kostenübernahme an Sonn- und Feiertagen
- Maximal 35 Zeitstunden insgesamt je Fach und Schuljahr
- Ab April erfolgt eine angemessene Reduzierung der max. Stundenanzahl, um eine Überforderung des/der Schüler*in aus pädagogischer Sicht zu vermeiden
- Anzahl der Fächer: Primarstufe: max. 2 Fächer und Sek I / Sek II: max. 3 Fächer
- Neben Sprachförderung als Ausnahme nur ein weiteres Fach förderbar
- Sprachförderung frühestens ½ Jahr nach Schulaufnahme
- Max. 3 Zeitstunden (Grundschule) bzw. 4,5 Zeitstunden (SEK I/II) in der Woche abrechenbar (auch bei Sprachförderung)
- Anzahl der aufeinanderfolgenden Schuljahre im gleichen Fach: 2 Schuljahre
- Keine Förderung in den Sommerferien (Ausnahme: Vorbereitung Nachprüfung)
- Die Bewilligung erfolgt immer für ein Schuljahr ab Antragstellung, nicht genommene Stunden können nicht auf das Folgeschuljahr übertragen werden
- Die Übernahme der Kosten kann nur erfolgen, solange ein laufender Anspruch auf die Grundsozialleistung besteht. Sollte diese eingestellt werden, können nur bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich in Anspruch genommene Lernförderstunden übernommen werden.
- Dies gilt auch bei einer rückwirkenden Einstellung der Leistung.

Die Lernförderung kann nach Absprache mit der Schule und dem/der Anbieter*in abgebrochen werden, wenn das Ziel frühzeitig erreicht wird oder sich herausstellt, dass eine Zielerreichung auch mit Förderung nicht möglich ist.